

Sektionsjugendordnung

der Jugend des Deutschen Alpenvereins (JDAV)

für die Sektion Augsburg des Deutschen Alpenvereins (DAV)

Präambel

Grundlagen der Sektionsjugendordnung der JDAV Augsburg sind die Satzung der Sektion Augsburg, die Satzung des DAV (DAV-Satzung), die Bundesjugendordnung (BJO) der JDAV sowie die „Grundsätze, Erziehungs- und Bildungsziele der JDAV“ in der jeweils geltenden Fassung.

A. Allgemeines

§ 1

Mitgliedschaft

Die Sektionsjugend der Sektion Augsburg des DAV ist Teil der JDAV, der Jugendorganisation des Deutschen Alpenvereins e.V. Mitglieder der Sektionsjugend sind alle Mitglieder der Sektion Augsburg bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, alle Jugendleiter*innen mit gültiger JL-Marke sowie alle gewählten JDAV-Funktionsträger*innen.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- 1. Die Sektionsjugend vertritt ihre Interessen innerhalb der Sektion und ihrer Gremien, in den Gremien der JDAV und des DAV sowie gegenüber Politik und Gesellschaft. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung der Sektion Augsburg.**
- 2. Die Aufgaben und Ziele ergeben sich aus den Grundsätzen, Erziehungs- und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins:**
Ziele der Jugendarbeit in der Sektion sind insbesondere:
 - *die Förderung der Persönlichkeitsbildung junger Menschen;*
 - *die Erziehung zu umweltbewusstem, demokratischen und toleranten Denken und Handeln;*
 - *die Vermittlung sozialer Verhaltensweise und Ermutigung zum Engagement;*
 - *die Ausbildung zu einer verantwortungsvollen Ausübung des Bergsports;*
 - *die Förderung der Chancengleichheit aller jungen Menschen und Eintreten für Geschlechtergerechtigkeit;*
 - *die Ermutigung junger Menschen, für Vielfalt und Gerechtigkeit einzustehen;*
 - *das Erleben von eigenen Kompetenzen und Risiken – im Bergsport;*
 - *die Übernahme von Verantwortung für Natur, Umwelt und Zukunft – für die nachhaltige Gestaltung all unserer Aktivitäten.*

§ 3

Umsetzung der Aufgaben und Ziele

Die Jugendarbeit innerhalb der Sektion wird von der Sektionsjugend selbstorganisiert in eigener Verantwortung wahrgenommen. Die Umsetzung der Aufgaben und Ziele erfolgt insbesondere durch die Arbeit in den Kinder- und Jugendgruppen, die gemeinsame Willensbildung in der Jugendvollversammlung, die Vertretung der Sektionsjugend im geschäftsführenden Sektionsvorstand und weiteren Gremien der Sektion sowie auf dem (Bezirks-,) Landes- und Bundesjugendleitertag. *Die Zusammenarbeit und Kommunikation mit Vorstand und anderen Abteilungen der Sektion soll wie im "Grundverständnis zur Zusammenarbeit Vorstand und Abteilungen" (verabschiedet vom Vorstand mit Zustimmung des erweiterten Vorstands am: 20.09.2017) erläutert stattfinden.*

B. Organe

§ 4

Jugendvollversammlung

- 1. Die Jugendvollversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium der Sektionsjugend.**
- 2. Teilnahme- und stimmberechtigt in der Jugendvollversammlung sind alle Mitglieder der Sektionsjugend bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.**
- 3. Teilnahmeberechtigt sind ferner alle Jugendleiter, alle gewählte JDAV-Funktionsträger*innen, alle Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen der Sektion, sowie auf Einladung des Jugendausschusses Mitglieder des Sektionsvorstands und andere Gäste.**
- 4. Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.**
- 5. Die Jugendreferentin oder der Jugendreferent, im Fall seiner*ihrer Verhinderung ein Mitglied des Jugendausschusses, leitet die Jugendvollversammlung.** Die Moderation der Versammlung kann von dem*der Versammlungsleiter*in auf Dritte übertragen werden.
- 6. Die ordentliche Jugendvollversammlung findet mindestens jährlich statt. Sie wird vom Jugendausschuss (siehe § 7) vorbereitet und ist mit einer Frist von wenigstens einem Monat durch Einladung in schriftlicher Form unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung an den in Abs. 2 und Abs 3 genannten Personenkreis einzuberufen. Ein Antrag auf Änderung der Sektionsjugendordnung muss mit der Einladung bekannt gegeben werden.**
- 7. Die Jugendreferentin oder der Jugendreferent kann jederzeit aus dringlichem Grund eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen. Er*Sie muss eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen, wenn dies entweder von der Mehrheit der Mitglieder des Jugendausschusses gefordert oder schriftlich von mindestens 5 Prozent der in Abs. 2 genannten Mitglieder der Sektionsjugend unter Angabe des Beratungsgrundes beantragt wird.**
- 8. Die außerordentliche Jugendvollversammlung muss spätestens zwei Monate nach Antragsstellung stattfinden und ist spätestens zwei Wochen vorher in**

schriftlicher Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die in Abs. 2 genannten Mitglieder der Sektionsjugend einzuberufen.

§ 5

Aufgaben der Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) **Wahl der Jugendreferentin und des Jugendreferenten und Vorschlag einer der beiden Personen zur Wahl in den Sektionsvorstand**
- b) **Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses** bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung
- c) **Wahl der Delegierten für den (Bezirks-,) Landes- und Bundesjugendleitertag aus dem Kreis der Jugendleiter*innen der Sektion derjenigen, die zum Zeitpunkt der jeweiligen Tagung voraussichtlich die Teilnahmevoraussetzung erfüllen, bis zur nächsten Tagung bei der eine Delegation noch möglich ist**
- d) **Erarbeitung von grundlegenden Positionen der Sektionsjugend**
- e) **Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit der Sektion**
- f) **Beschluss des Jahresprogramms und die Verwendung des Jugendetats**
- g) **Erteilung von Arbeitsaufträgen an den*die Jugendreferent*in, seine*ihre Stellvertreter*innen und den Jugendausschuss**
- h) **Entgegennahme und Diskussion des Arbeits- und Finanzberichts der Jugendreferentin und des Jugendreferent, seiner*ihrer Stellvertreter*innen und des Jugendausschusses**
- i) **Beschluss und Änderung der Sektionsjugendordnung**
- j) **Wahl des*der stellvertretenden Jugendreferent*innen (ein*e stellvertretende*r Jugendreferent*in für Finanzen und bis zu drei stellvertretende Jugendreferenten*innen)**
- k) **Beschluss der Wahl- und Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung**

§ 6

Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung

1. **Antragsberechtigt sind die in § 4. 2 genannten stimmberechtigten Mitglieder der Sektionsjugend sowie alle Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen der Sektion.** Anträge, die bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei der Jugendreferentin oder dem Jugendreferenten eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden nur behandelt, wenn dies die Versammlung mehrheitlich beschließt. Anträge auf Änderung der Sektionsjugendordnung müssen mit der Einladung im Wortlaut bekannt gegeben werden.
2. **Die Jugendvollversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.** Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, wenn nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung eine schriftliche und geheime Abstimmung verlangt.

3. **Wahlen in der Jugendvollversammlung erfolgen schriftlich und geheim, wenn nicht einstimmig die offene Wahl beschlossen wird. Die Jugendreferentin und der Jugendreferent** und seine*ihre Stellvertreter*innen sind/ist **in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen und ungültige Stimmen) auf sich vereinigt.** Stehen bei einem gesonderten Wahlgang mehrere Kandidaten*innen zur Wahl und erhält keine*r mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit), so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. **Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.**
4. **Über die Jugendvollversammlung ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse im Wortlaut und die Wahlergebnisse enthält. Das Protokoll ist von dem*der Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den in § 1 genannten Personen sowie dem Vorstand der Sektion zugänglich zu machen.**

§ 7

Jugendausschuss

1. **Dem Jugendausschuss gehört/gehören neben den gewählten Mitgliedern die Jugendreferentin und der Jugendreferent** und seine*ihre Stellvertreter*innen **an. Über Größe und Zusammensetzung entscheidet die Jugendvollversammlung. Die Jugendreferentin, der Jugendreferent und der Jugendausschuss kann Gäste einladen.**
2. **Anträge an den Jugendausschuss können von Mitgliedern des Jugendausschusses, Mitgliedern der Sektionsjugend gemäß § 1 sowie Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen gestellt werden.**
3. **Sitzungen des Jugendausschusses werden von dem*der Jugendreferenten*in geleitet. Die Sitzungsleitung kann delegiert werden. Der*die Jugendreferent*in muss eine Sitzung des Jugendausschusses einberufen, wenn dies von mindestens *ein Drittel* der Mitglieder des Jugendausschusses verlangt wird.**

§ 8

Aufgaben des Jugendausschusses

1. **Zwischen den Jugendvollversammlungen nimmt der Jugendausschuss grundsätzlich deren Aufgaben wahr. Ausgenommen hiervon sind die ausschließlich der Jugendvollversammlung vorbehaltenen Aufgaben nach § 5 Abs. 1 a), b), f), i), j) und j).**
2. **Dem Jugendausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:**
 - a) **Beratung der Jugendreferentin und des Jugendreferenten**
 - b) **Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Jugendreferentin und den Jugendreferenten**
 - c) Weiterentwicklung der Sektionsjugendarbeit im Rahmen der Beschlüsse der Jugendvollversammlung
 - d) Organisation der Jugendarbeit der Sektion im Rahmen der Vorgaben der geltenden Sektionssatzung und Jugendordnung

- e) Erstellung des Haushaltsplans der Jugend
- f) Vorbereitung und Organisation der Jugendvollversammlung
- g) Wahl des*der kommissarischen Jugendreferent*in nach §9 Abs. 3.
- h) *Wahl der Delegierten für die Vollversammlungen des Stadtjugendrings auf der konstituierenden Jugendausschusssitzung*
- i) *Dialog mit Vertretern des Sektionsvorstands*

§ 9

Geschäftsordnung des Jugendausschusses

1. **Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.** *Mitglieder die über einen längeren Zeitraum verhindert sind, können mit ihrem Einverständnis vorübergehend aus der Mitgliederzahl ausgenommen werden.*
2. **Der Jugendausschuss beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.**
3. Bei lang andauernder Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden der Jugendreferentin oder des Jugendreferenten wählt der Jugendausschuss eine*n kommissarische*n Jugendreferent*in bis zur nächsten Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuss schlägt sie*ihn dem zuständigen Sektionsgremium zur Berufung in den Sektionsvorstand vor.

§ 10

Jugendreferentin und Jugendreferent

1. **Die Jugendreferentin und der Jugendreferent leiten die Sektionsjugend. Eine*r von beiden ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der Sektion. Er*Sie muss volljährig sein.**
2. **Die Jugendreferentin und der Jugendreferent werden von der Jugendvollversammlung für die Dauer der in der Sektionssatzung festgelegten Amtszeiten für Vorstandsmitglieder gewählt. Eine*r der beiden wird der Mitgliederversammlung der Sektion zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen.**

§ 11

Aufgaben der Jugendreferentin und des Jugendreferenten

Die Jugendreferentin und der Jugendreferent sind für die Jugendarbeit in der Sektion verantwortlich. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a) **Organisation und Verantwortung der Jugendgruppenarbeit**
- b) **Sicherstellung der Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen**
- c) **Bestellung von Jugend- und Gruppenleiter*innen**
- d) **Umsetzung der „Grundsätze, Erziehungs- und Bildungsziele der JDAV“ in der Jugendarbeit der Sektion**

- e) **Vertretung der Interessen der Sektionsjugend und Mitarbeit im Sektionsvorstand**
- f) **Verantwortung des Jugendetats**
- g) **Fristgerechte Meldung der Delegierten für die (Bezirks-), Landes- und Bundesjugendleitertage**

Die Jugendreferentin und der Jugendreferent werden im Verhinderungsfall von einem Mitglied des Jugendausschusses vertreten. Die Jugendreferentin und der Jugendreferent können Aufgaben delegieren. Ausgenommen hiervon ist die Aufgabe f).

§12

*Stellvertretende Jugendreferenten*innen und ihre*seine Aufgaben*

1. *Die Jugendreferentin und der Jugendreferent werden unterstützt von einem*er stellvertretenden Jugendreferenten*in für Finanzen und bis zu drei weiteren stellvertretenden Jugendreferenten*innen*
2. *Die stellvertretenden Jugendreferenten*innen werden von der Jugendvollversammlung bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung gewählt.*
3. *Der*Die stellvertretende Jugendreferent*in für Finanzen (Kassenwart) muss volljährig sein.*
4. *Die Unterstützung seitens des*der stellvertretenden Jugendreferenten*in für Finanzen umfasst insbesondere folgende Aufgaben:*
 - a. *Verwaltung der Finanzen der Jugend;*
 - b. *Darstellung des Finanzberichts und Haushaltsplans bei der Jugendvollversammlung.*
5. *Die weiteren (bis zu drei) stellvertretenden Jugendreferenten*innen müssen mindestens 16 Jahre alt sein.*
6. *Die Unterstützung dieser weiteren stellvertretenden Jugendreferenten*innen umfasst insbesondere folgende Aufgaben:*
 - a. *Mitorganisation der Jugendarbeit;*
 - b. *Umsetzung der „Grundsätze, Erziehungs- und Bildungsziele der JDAV“ in der Jugendarbeit der Sektion.*
 - c. *Vertretung der Jugendreferentin und des Jugendreferent bei dessen Abwesenheit*

C. Rahmenbedingungen

§ 13

Vertretung der Sektionsjugend in den Gremien der Sektion

Über die Zugehörigkeit der Jugendreferentin oder des Jugendreferenten zum geschäftsführenden Vorstand der Sektion hinaus soll die Sektionsjugend in weiteren Gremien der Sektion vertreten sein. Näheres hierzu regelt die Sektionssatzung.

§ 14
Jugendetat

Die Sektion stellt der Sektionsjugend einen angemessenen eigenen Etat innerhalb ihres Haushalts zur Verfügung. Öffentliche Zuschüsse zur Jugendarbeit erhöhen den Jugendetat. Über den Jugendetat verfügt die Sektionsjugend in eigener Verantwortung. Die Verwendung der Mittel darf der Satzung der Sektion nicht zuwider laufen. Die Jugendreferentin und der Jugendreferent ist für eine ordnungsgemäße Abrechnung und Berichterstattung gegenüber der Sektion verantwortlich.

§ 15
Sektionsjugendordnung

Die Sektionsjugendordnung wird von der Jugendvollversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung der Sektion. Änderungen der Sektionsjugendordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen von der Jugendvollversammlung beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der Sektion.

Beschlossen von der Jugendvollversammlung am 04.05.2019

(Unterschrift)

Genehmigt von der Mitgliederversammlung am 07.05.2019

(Unterschrift)